Rechtsverordnungen zum Schutzgebiet NSG-7100-159 "Hang am Hohengöbel bei Kimmlingen":

Fehlanzeige: Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des Naturschutzge "Hang am Hohengöbel bei Kimmlingen" vom 1. März 1984	
Rechtsverordnung über das Naturschutzgebiet "Hang am Hohengöb Kimmlingen" Landkreis Trier-Saarburg vom 18. März 1986 (RVO 19860318T120000)	-7100-
§ 1	3
§ 2	3
§ 3	3
§ 4	3
§ 5	4
§ 6	4
§ 7	5
ξ 8	6

Fehlanzeige: Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des Naturschutzgebietes "Hang am Hohengöbel bei Kimmlingen" vom 1. März 1984

Sehr geehrte(r) LANIS-Nutzer/in,

die Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des Naturschutzgebietes "Hang am Hohengöbel bei Kimmlingen" vom 1. März 1984 (NSG-7100-159) liegt der Lanis-Zentrale leider nicht vor (Stand: April 2022).

Müller, Martin Lanis-Zentrale

Rechtsverordnung über das Naturschutzgebiet "Hang am Hohengöbel bei Kimmlingen" Landkreis Trier-Saarburg vom 18. März 1986 (RVO-7100-19860318T120000)

Auf Grund des § 21 des Landespflegegesetzes in der Fassung vom 5. Februar 1979 (GVBI. S. 36) –zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. März 1983 (GVBI. S. 66, BS 791-1), und des § 43 Abs. 2 des Landesjagdgesetzes vom 5. Februar 1979 (GVBI. S. 23, BS 792-1) wird verordnet:

§ 1

Der in § 2 näher bezeichnete und in der als Anlage beigefügte Karte gekennzeichnete Landschaftsraum wird zum Naturschutzgebiet bestimmt.

Es trägt die Bezeichnung "Hang am Hohengöbel bei Kimmlingen".

§ 2

Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 25 ha und umfasst in den Gemarkungen

Möhn,

Flur 3, das Flurstück 1,

Flur 4, die Flurstücke 43 – 48, 49/1, 49/2, 50, 63, 64, 67/1, 68/1, 69 – 73, 77 – 84, 118/2 (teilweise, von dem Weg Flurstück 118/3) bis zur Flurstücksgrenze Flurstück 73/Flurstück 76), 120 (teilweise, von dem Weg Flurstück 118/2 bis zur Flurstücksgrenze Flurstück 63/Flurstück 64), 121 (teilweise, von dem Weg Flurstück 123 bis zur Flurstücksgrenze Flurstück 46/Flurstück 122), 122 (teilweise, von dem Weg Flurstück 123 bis zur Flurstücksgrenze Flurstück 51/Flurstück 137), 137 und 141,

Kordel,

Flur 50, die Flurstücke 8 und 9.

§ 3

Schutzzweck ist die Erhaltung artenreicher und wärmeliebender Halbtrockenrasen-Gesellschaften und ihrer gehölzreichen Übergangsformation als Entwicklungs- und Rückzugsgebiet seltener, in ihrem Bestand bedrohter Tierund Pflanzenarten, insbesondere blütenbestäubender und parasitierender Insekten, einer Vielzahl von Wirbeltieren sowie Orchideen und deren Begleitarten.

§ 4

(1) Im Naturschutzgebiet ist es verboten:

- 1. Bauliche Anlagen aller Art zu errichten, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen,
- 2. Abfälle aller Art einzubringen oder die geschützten Flächen sonst zu verunreinigen,
- 3. die bisherige Bodengestalt durch Abgrabungen, Auffüllungen oder Aufschüttungen zu verändern sowie sonstige Erdaufschlüsse vorzunehmen,
- 4. Abstell-, Park-, Ausstellungs-, Sport-, Spiel-, Zelt- oder Campingplätze anzulegen,
- 5. zu lagern, zu zelten oder Wohnwagen, Wohnmobile oder fahrbare Verkaufsstände aufzustellen,
- 6. mit Fahrzeugen aller Art außerhalb der Straßen und Wege zu fahren,
- 7. Feuer anzuzünden oder zu unterhalten,
- 8. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen oder der Kennzeichnung von Wanderwegen dienen,
- 9. Einfriedungen aller Art zu errichten oder zu erweitern,
- 10.landwirtschaftliche Nutzung zu betreiben einschließlich der Düngung,
- 11.chemische Mittel zu verwenden,
- 12.wildwachsende Pflanzen aller Art zu entfernen, abzubrennen oder zu beschädigen,
- 13.gebietsfremde Tiere oder nicht standorttypische Pflanzen oder deren vermehrungsfähige Teile einzubringen,
- 14.wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten, sie an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten aufzusuchen, zu fotografieren, zu filmen oder durch ähnliche Handlungen zu stören oder ihre Eier, Larven, Puppen oder sonstigen Entwicklungsformen wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen,
- 15. Flächen erstmalig aufzuforsten,
- 16.zu lärmen,
- 17. Modellfahrzeuge zu betreiben,
- 18. Hunde frei laufen zu lassen oder auszubilden.
- (2) Im Naturschutzgebiet ist es ohne Genehmigung der Landespflegebehörde verboten:
 - 1. Ver- oder Entsorgungsleitungen zu verlegen,
 - 2. Straßen oder Wege neu zu bauen oder auszubauen,
 - 3. Exkursionen durchzuführen,
 - 4. wissenschaftliche Tätigkeiten zur Erforschung der Tier- und Pflanzenwelt durchzuführen.

§ 5

Der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte der im Naturschutzgebiet liegenden Flächen hat auf Anordnung der Landespflegebehörde die Durchführung landespflegerischer Maßnahmen zu dulden.

§ 6

- § 4 Abs. 1 ist nicht anzuwenden auf
 - 1. die von der Landespflegebehörde angeordneten oder gebilligten landespflegerischen Maßnahmen oder Handlungen;

- die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, mit Ausnahme der Errichtung von Jagdkanzeln. Das Aufstellen von gut getarnten Leitersitzen ist zulässig;
- 3. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung mit den Einschränkungen der Nr. 15;
- 4. den Betrieb und die Instandhaltung von Versorgungsleitungen einschließlich der Beseitigung von unerwünschtem Aufwuchs;
- 5. die ordnungsgemäße Grünlandbewirtschaftung im bisherigen Umfang und in der seitherigen Nutzungsweise auf den Flurstücken Nr. 9, Flur 50, Gemarkung Kordel, und 46, 67/1 und 68/1, Flur 4, Gemarkung Möhn.

§ 7

Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- 1. § 4 Abs. 1 Nr. 1 bauliche Anlagen errichtet,
- 2. § 4 Abs. 1 Nr. 2 Abfälle aller Art einbringt,
- 3. § 4 Abs. 1 Nr. 3 die bisherige Bodengestalt durch Abgrabungen, Auffüllungen oder Aufschüttungen verändert sowie sonstige Erdaufschlüsse vornimmt,
- 4. § 4 Abs. 1 Nr. 4 Abstell-, Park-, Ausstellungs-, Sport-, Spiel-, Zelt- oder Campingplätze anlegt,
- 5. § 4 Abs. 1 Nr. 5 lagert, zeltet oder Wohnwagen, Wohnmobile oder fahrbare Verkaufsstände aufstellt,
- 6. § 4 Abs. 1 Nr. 6 mit Fahrzeugen aller Art außerhalb der Straßen und Wege fährt,
- 7. § 4 Abs. 1 Nr. 7 Feuer anzündet oder unterhält,
- 8. § 4 Abs. 1 Nr. 8 Bild- oder Schrifttafeln anbringt,
- 9. § 4 Abs. 1 Nr. 9 Einfriedungen aller Art errichtet oder erweitert,
- 10.§ 4 Abs. 1 Nr. 10 landwirtschaftliche Nutzung einschließlich der Düngung betreibt,
- 11.§ 4 Abs. 1 Nr. 11 chemische Mittel verwendet,
- 12.§ 4 Abs. 1 Nr. 12 wildwachsende Pflanzen aller Art entfernt, abbrennt oder beschädigt,
- 13.§ 4 Abs. 1 Nr. 13 gebietsfremde Tiere oder nicht standorttypische Pflanzen oder deren vermehrungsfähigen Teile einbringt,
- 14.§ 4 Abs. 1 Nr. 14 wildlebenden Tieren nachstellt, sie fängt, verletzt, tötet, sie an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten aufsucht, fotografiert, filmt oder durch ähnliche Handlungen stört oder ihre Eier , Larven, Puppen oder sonstigen Entwicklungsformen wegnimmt, zerstört oder beschädigt,
- 15.§ 4 Abs. 1 Nr. 15 Flächen erstmalig aufforstet,
- 16.§ 4 Abs. 1 Nr. 16 lärmt,
- 17.§ 4 Abs. 1 Nr. 17 Modellfahrzeuge betreibt,
- 18.§ 4 Abs. 1 Nr. 18 Hunde frei laufen lässt oder ausbildet,
- 19.§ 4 Abs. 2 Nr. 1 Ver- oder Entsorgungsleitungen verlegt,
- 20.§ 4 Abs. 2 Nr. 2 Straßen oder Wege neu bau oder ausbaut,
- 21.§ 4 Abs. 2 Nr. 3 Exkursionen durchführt,
- 22.§ 4 Abs. 2 Nr. 4 wissenschaftliche Tätigkeiten zur Erforschung der Tierund Pflanzenwelt durchführt.

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig wird die Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des Naturschutzgebietes "Hang am Hohengöbel bei Kimmlingen" vom 1. März 1984 (Staatsanzeiger Nr. 13/1984 vom 9. April 1984) aufgehoben.

Trier, den 18. März 1986

Bezirksregierung Trier In Vertretung Meurer